

Beschluss des Grossen Rates über die Aufnahme der "Dreibrunnenallee" in das Netz der Kantonsstrassen und der "Rad- und Fusswege Wil West" in das Netz der Kantonswege

vom

1. Gestützt auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) wird die nachfolgende Strassenverbindung in das Netz der Kantonsstrassen aufgenommen:

Dreibrunnenallee

Münchwilen – Sirnach

Kreisel Wiler-/Zürcherstrasse, Münchwilen – Autobahnkreisel Wil West – Kreisel Wiler-/Kreuz-/Dreibrunnenstrasse, Sirnach

2. Gestützt auf § 5 Abs. 3 StrWG werden die nachfolgenden Fuss- und Radwegverbindungen in das Netz der Kantonswege aufgenommen:

Fuss und Radwege Wil West

Münchwilen – Sirnach

Die Wegnetzelemente sind separat geführte Fuss- und Radwege im östlichen, südlichen und westlichen Teil der Wil West-Perimeter Münchwilen und Sirnach.

3. Gestützt auf § 9 Abs. 1 StrWG werden die Kantonsstrassenabschnitte K64, Kilometer 0.875 bis 1.325, und H468.1, Kilometer 8.531 bis 9.043, aufgehoben.
4. Die voraussichtlichen Linienführungen der "Dreibrunnenallee" gemäss Ziffer 1 und der "Fuss- und Radwege Wil West" gemäss Ziffer 2 sowie die aufgehobenen Kantonsstrassenabschnitte gemäss Ziffer 3 sind im Anhang zu diesem Beschluss als Orientierung grafisch dargestellt.

5. Es wird festgestellt, dass die Strassenverbindung gemäss Ziffer 1 dieses Beschlusses keine Ortsumfahrung im Sinne von § 27 Abs. 1 StrWG darstellt und dass somit keine Gemeindebeiträge erhoben werden.

6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

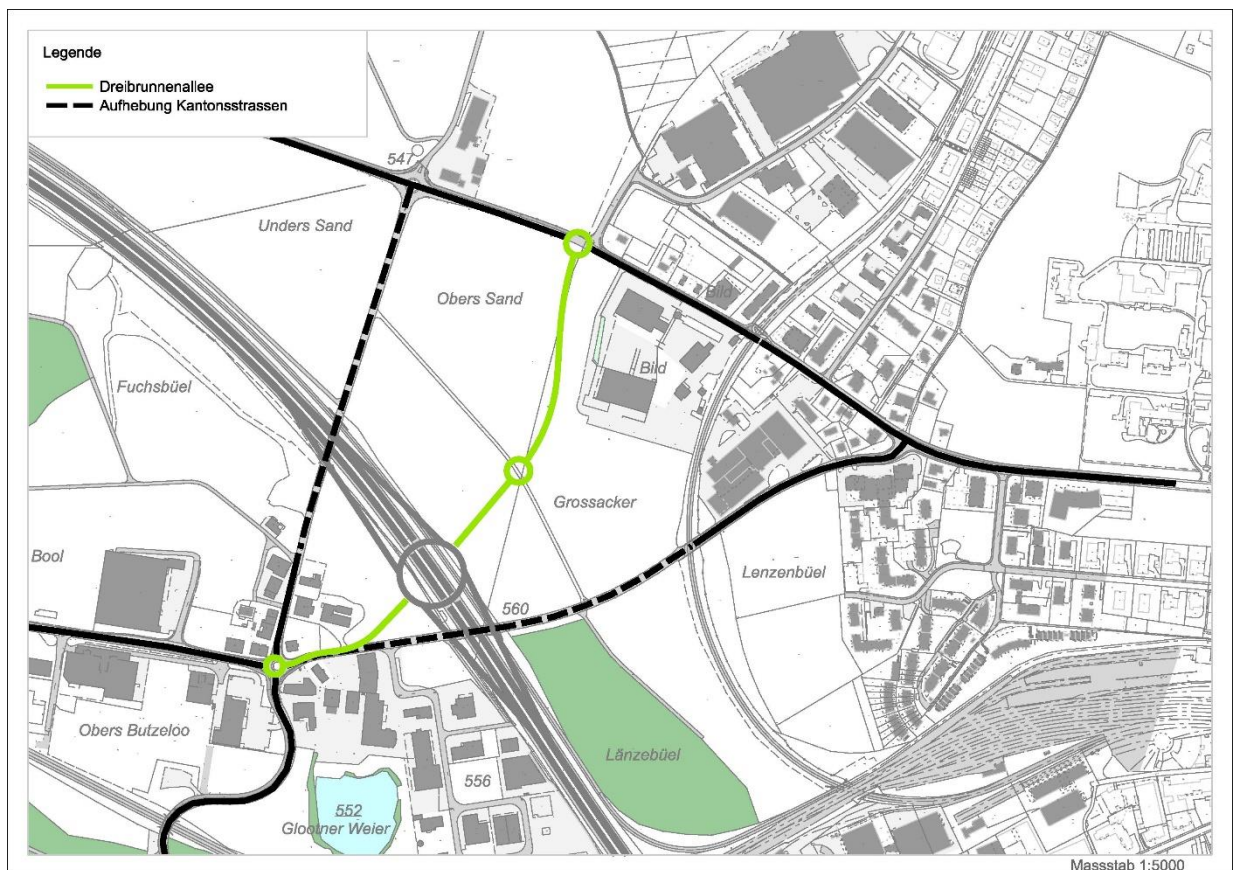
Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

Anhang

zum Beschluss des Grossen Rates vom XX.XX.XXX über die Aufnahme der "Dreibrunnenallee" in das Netz der Kantonsstrassen und der "Rad- und Fusswege Wil West" in das Netz der Kantonswege

1. Grafische Darstellung der Linienführung der "Dreibrunnenallee" und der aufgehobenen Kantonsstrassenabschnitte:



2. Grafische Darstellung der Linienführungen der "Fuss- und Radwege Wil West":

